

# SATZUNG

der Partei

## SG-NRW

Soziale Gerechtigkeit  
Nordrhein Westfalen

## Inhaltsverzeichnis:

Titel:	Seite:
<b>Satzung:</b>	<b>4</b>
§ 1 Name und Sitz	4
§ 2 Zweck und Ziel, Programme	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft und Austritt	5
<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>	5
<u>Austritt</u>	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	7
§ 8 Gliederung	8
§ 9 Organe	8
§10 Parteitag	8
§11 Parteivorstand	11
§12 Aufgaben des Parteivorstandes	12
§13 Finanzrat	13
§14 Beschlussfähigkeit der Organe	13
§15 Urabstimmung	14
§16 Unvereinbarkeiten	14
§17 Offenlegung von Nebeneinkünften	14
§18 Grundsätzliches Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	14
§19 Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen	15
§20 Satzungsänderung und Auflösung	16
<b>Anhang zur Parteisatzung</b>	
<b>Beitrags- und Kassenordnung:</b>	<b>18</b>
§ 1 Rechenschaftsbericht und Buchführung	18
§ 2 Mitgliederbeiträge	18
§ 3 Beitragsabführung	18
§ 5 Staatliche Teilfinanzierung	19
§ 6 Parteietat	19
§ 7 Beitrags- u. Kassenordnung der Kreisverbände	19
§ 8 Rechtsnatur	19
<b>Schiedsordnung:</b>	<b>20</b>
<u>Parteibeauftragter</u>	20
§ 1 Amtsverhältnis	20
§ 2 Aufgaben	20
§ 3 Amtsbefugnisse	21
§ 4 Informationsrechte	21
§ 5 Anregungsbefugnisse	21
§ 6 Petitionsinstanz	22
§ 7 Eingabeverfahren	22
§ 8 Jahresbericht	22
§ 9 Schlussbestimmung	23

Titel:	Seite:
<u>Schiedsgericht:</u>	24
§ 1 Zuständigkeitsbereich	24
§ 2 Zusammensetzung und Bildung	24
§ 3 Befangenheit eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes	25
§ 4 Antragsberechtigung	25
§ 5 Anträge und Antragsfristen	25
§ 6 Schlichtungsverfahren	26
§ 7 Verfahrensvorbereitung	26
§ 8 Beteiligte und Beistände in einem Parteiordnungsverfahren oder einem Parteiausschlussverfahrens	27
§ 9 Vorbescheid	27
§10 Vorläufige Entscheidungen	27
§11 Einladung	28
§12 Verhandlung	28
§13 Parteiöffentlichkeit der mündlichen Verhandlung	28
§14 Ablauf der Verhandlung	28
§15 Schiedsspruch	29
§16 Wiederaufnahme	30
§17 Gebühren des Verfahrens	31
§18 Widerspruch bzw. Rechtsweg	31
§19 Schlussbestimmung	31

# Satzung

## § 1 NAME UND SITZ

(1.1) Die Partei führt den Namen: „Soziale Gerechtigkeit – Nordrhein-Westfalen“. Die Kurzbezeichnung lautet „SG – NRW“ alternativ „SG“.

(1.2) Die SG - NRW hat ihren Sitz in Nikolausstraße 25, 48727 Billerbeck.

(1.3) Ihr Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Nordrhein-Westfalen.

## § 2 ZWECK UND ZIEL, PROGRAMME

(2.1) Die SG - NRW ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes. Sie hat den Zweck insbesondere durch Teilnahme an Wahlen, auf allen politischen Ebenen an der politischen Willensbildung mitzuwirken. Sie hat dabei das Ziel, die im Grundsatzprogramm niedergelegten Werte und politischen Leitlinien zu verwirklichen.

(2.2) Das Grundsatzprogramm und weitere Programme sind Ausdruck des gemeinsamen politischen Willens. Letztere bewegen sich im Rahmen des Grundsatzprogramms und werden mit Mehrheit von den jeweiligen Mitgliederversammlungen / Parteitag verabschiedet. Der Beschluss und Änderungen des Grundsatzprogramms bedürfen einer 2/3-Mehrheit der jeweiligen Mitgliederversammlung / Parteitages.

## § 3 MITGLIEDSCHAFT

(3.1) Jede/r die/der ihren/seinen ständigen Wohnsitz innerhalb Deutschlands hat, kann der Partei beitreten, es sei denn sie/er hat infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren oder andere Gründe, die nicht im Folgenden beschrieben werden, sprechen gegen eine politische Betätigung.

(3.2.) Mitglied der SG - NRW kann eine natürliche Person werden die Abs. (3.1) erfüllt und das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Satzung anerkennt, keiner anderen Partei (Doppelmitgliedschaften sind in der SG - NRW ausgeschlossen) angehört und bereit ist, die Programmgrundsätze der SG - NRW zu vertreten und zu fördern.

(3.3) Die Mitgliedschaft erfolgt auf einen schriftlichen und eigenhändig unterschriebenen Antrag der/des Bewerber/in inklusive der Fotokopie eines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite).

(3.4) Mitglied kann nicht sein, wer zuvor einer Partei, Organisation oder Vereinigung angehört hat oder sich schriftlich zu einer solchen bekannt hat oder noch bekennt, die rassistisches, antisemitisches und/oder antidemokratisches Gedankengut vertritt, verbreitet oder verbreitet hat.

## § 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

(4.1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des entsprechenden Kreis- / Ortsverbandes, in dem der Antragsteller seinen festen Wohnsitz hat.

Gegen die Annahme oder die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann beim Kreis- / Ortsvorstand Einspruch durch den Antragsteller oder die Parteimitglieder eingelegt werden. Die Kreis- / Ortsmitgliederversammlung entscheidet abschließend. Sind keine Ortsverbände vorhanden, entscheidet die entsprechend höhere Ebene.

**(4.2)** Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Kreis- / Ortsverbandes und ist dem/der Antragssteller/in schriftlich mitzuteilen.

**(4.3)** Anwärter auf die Mitgliedschaft werden für die Zeit bis zur Genehmigung ihres Antrages durch eine Mitgliederversammlung als Kandidaten mit beratender Stimme in den jeweiligen Kreisverband integriert. Über die volle Mitgliedschaft entscheidet der Kreisverband innerhalb von 90 Tagen abschließend. Bis zur endgültigen Aufnahme braucht der Anwärter keine Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

**(4.4)** Wenn noch kein Kreisverband existiert, entscheidet der Parteivorstand über die Aufnahme der Mitglieder.

**(4.5)** Anwärter auf Mitgliedschaft haben keinen Anspruch auf Amt und Mandat

**(4.6)** Die höheren Verbandsebenen können gegen die Aufnahme eines Mitgliedes innerhalb von 90 Tagen nach der Aufnahme Widerspruch erheben. Daraufhin hat ein Schiedsgericht abschließend über die Aufnahme zu entscheiden, bis zur endgültigen Entscheidung gilt das Mitglied wieder als Anwärter im Sinne von Abs. (4.3).

**(4.7)** Die Partei führt eine zentrale Mitgliederdatei. Orts- und Kreisvorstände haben Zugriff auf die Daten im Rahmen der Verwaltung ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung des gültigen Datenschutzgesetzes.

**(4.8)** Ausnahmeregelung: Zur Parteigründung entfallen Absatz (4.3), (4.4), (4.5).

## **§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND AUSTRITT**

### BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

**(5.1)** Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss gemäß der Regelung für Ordnungsmaßnahmen
- Aufgabe des ständigen Wohnsitzes in Deutschland
- einer Entscheidung des Schiedsgerichts zum Ausschluss aus Gründen des § 3 dieser Satzung
- Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit nach einem Richterspruch
- Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge

**(5.2)** Der Austritt aus der SG - NRW ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Kreis- / Ortsvorstand.

**(5.3)** Die Mitgliedschaft und alle Ämter ruhen mit sofortiger Wirkung, mit bekannt werden von Tatsachen, die gegen eine Mitgliedschaft im Sinne von § 3 sprechen. Über die Entfernung aus der Partei entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

**(5.4)** Die Mitgliedschaft und alle Ämter ruhen mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied öffentlich seine Abkehr von der Partei oder Zuwendung zu einer anderen Partei verkündet. Über die Entfernung aus der Partei entscheidet das Schiedsgericht abschließend.

**(5.5)** Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber der Partei, allen ihren Verbänden und Mitgliedern, die es aus der Parteimitgliedschaft erworben hat. Es darf bei keinen Gruppen der Partei mehr aktiv sein

**(5.6)** Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

**(5.7)** Jegliche Unterlagen, die Eigentum der Partei sind, müssen bei Beendigung der Mitgliedschaft umgehend an den jeweiligen Vorstand zurückgegeben werden.

**(5.8)** Während der Mitgliedschaft erworbene parteiinterne Informationen dürfen nicht weitergegeben werden

#### AUSTRITT

**(5.9)** Der Austritt ist in schriftlicher Form zu erklären und beim Orts-/Kreisvorstand einzureichen. Dieser reicht die Austrittserklärung an den Parteivorstand weiter.

**(5.10)** Der Austritt muss nicht begründet werden.

**(5.11)** Der Austritt wird mit Zugang beim Parteivorstand wirksam.

**(5.12)** Als Erklärung zum Austritt ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 12 Monate im Verzug ist, innerhalb dieser Zeit angemahnt wurde, bzw. die Zahlung verweigert. Der Parteivorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest.

**(5.13)** Alle Änderungen in der Mitgliedschaft sind sofort an die Mitgliederkartei der Partei weiterzugeben.

#### **§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

**(6.1)** Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung, insbesondere an Veranstaltungen, Wahlen, Abstimmungen und Arbeitskreisen im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung teilzunehmen und seine Rede, Antrags- und Vorschlagsrechte im Rahmen der Geschäftsordnung auszuüben.

**(6.2)** Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen
- seinen Beitrag satzungsgemäß zu entrichten
- an innerparteilichen und öffentlichen Wahlen teilzunehmen.

**(6.3)** Mandatsträger/innen der SG - NRW können nicht zu einheitlicher Stimmabgabe (Fraktionszwang) verpflichtet werden. Sie sind verpflichtet, die programmatischen Grundsätze und die Beschlüsse der Organe nach § 9 auch in der politischen Arbeit glaubwürdig und mit Nachdruck zu vertreten. Sie werden zu Mitgliederversammlungen ihrer Kreis- und Ortsverbände eingeladen, in denen über die parlamentarische Arbeit und die getroffenen Entscheidungen informiert und Rechenschaft abgelegt wird.

**(6.4)** Mandatsträger/innen dürfen keine Positionen in Wirtschaftsverbänden oder ähnlichen Vereinigungen bekleiden bzw. dort auch nicht beratend tätig sein, es sei denn sie üben diese Position/Funktion durch ihre politische bzw. gesetzliche bestimmte Position aus, z.B. Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder von Verbänden-/Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung.

## **§ 7 ORDNUNGSMASSNAHMEN**

### **(7.1) Untersuchungs- und Feststellungsverfahren**

**(7.1.1)** Bei Streitigkeiten und Unstimmigkeiten können die Gliederungen (§ 8) Untersuchungskommissionen einsetzen, sofern Beweise im Parteiinteresse zu sichern oder ein Sachverhalt, der zu einem Parteiordnungsverfahren führen kann, aufzuklären sind. Die Untersuchungskommissionen haben nur tatsächliche Feststellungen zu treffen. Sie haben der Auftrag gebenden Gliederung zu berichten und ausführliche Rechenschaft abzulegen.

**(7.1.2)** Das Verfahren regelt eine Schiedsordnung, die vom Parteitag zu beschließen ist.

**(7.1.3)** Bei Streitig- und Unstimmigkeiten sind deren Inhalte vom zuständigen Vorstand sicherzustellen und protokollarisch festzuhalten.

### **(7.2) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

**(7.2.1)** Gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Satzung, das Grundsatzprogramm oder Beschlüsse der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ist ein Verfahren durchzuführen.

**(7.2.2)** In dem Parteiordnungsverfahren kann erkannt werden auf:

- die Erteilung einer Rüge
- schriftliche Ermahnung, die offen bekannt gegeben wird
- die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von drei Jahren
- das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von drei Jahren
- Enthebung von einem Parteiamt
- Zeitlich befristete Sperre für die Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen der Partei
- den Ausschluss aus der Partei.

**(7.2.3)** Der Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens kann von jeder Gliederung (§ 8) bei der zuständigen Schiedskommission des Kreis- / Ortsverbandes, dem das betroffene Mitglied angehört, gestellt werden.

### **(7.3) Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen**

**(7.3.1)** Wenn eine Gliederung der SG - NRW, in ihren Beschlüssen oder ihrem politischen Wirken gegen die Grundsätze der SG - NRW verstößt, so kann die nächst höhere Gliederung verlangen,

- dass die Maßnahmen binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden
- dass die Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung
- dass die betreffende Gliederung die Anordnung zu einem Parteibeschluss befolgt.

Wenn die betreffende Gliederung die Anordnung nicht innerhalb der bestimmten Frist befolgt, so kann die nächst höhere Gliederung die Anordnung an Stelle und auf Kosten der betreffenden Gliederung selbst durchführen oder die Durchführung einem Parteigremium übertragen.

**(7.3.2)** Wenn die Maßnahmen der betreffenden Gliederung in erheblichem Umfang nicht den Grundsätzen oder der Programmatik der SG - NRW entsprechen und der SG - NRW, insbesondere auch im Zusammenhang mit laufenden Wahlen, dadurch intern oder öffentlich, Schaden entsteht, so kann die nächst höhere Gliederung den Parteibeauftragten anrufen,

- der/die alle oder einzelne Aufgaben auf Kosten der betreffenden Gliederung wahrnimmt
- den Vorstand oder einzelne Mitglieder der betreffenden Gliederung des Amtes entheben

Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbands bedarf für eine Maßnahme gegen Gebietsverbände der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, sofern sie nicht auf dem nächsten Kreis- bzw. Parteitag bestätigt wird. Im Übrigen ist das Verfahren in einer Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## **§ 8 GLIEDERUNG**

**(8.1)** Die SG - NRW gliedert sich in einen Verband mit Kreis- und Ortsverbänden. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen des Bundeslandes NRW gibt es nur einen Verband. Bei einer Änderung der Landes bzw. Kreisgrenzen, haben die betroffenen Kreisverbände schnellstmöglich, in Absprache mit dem Parteivorstand, eine Neuregelung zu finden.

**(8.2)** Kreisverbände haben das Recht sich in Ortsverbände zu untergliedern. Darüber hinaus gehende Regelungen können in den Kreissatzungen getroffen werden. Bei einer Änderung der Kreis-/Ortsgrenzen, haben die betroffenen Verbände schnellstmöglich, in Absprache mit dem Parteivorstand, eine Neuregelung zu finden.

**(8.3)** Die Kreis- und untergeordneten Gebietsvereinigungen führen den Namen ‚SG - NRW‘ unter Zusatz ihrer Gebietsbezeichnung.

**(8.4)** Die Kreisverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung der nächst höheren Gebietsvereinigung hierüber keine Vorschriften enthält. Diese müssen mit dem Parteiengesetz, dieser Satzung und den Grundsätzen und Zielen der SG - NRW übereinstimmen.

**(8.5)** Die Satzungen und Programme der untergeordneten Verbände bedürfen der Genehmigung des jeweils nächst höheren Vorstandes. Im Sinne der Satzung und des Programms kann der zuständige Vorstand unter Einbeziehung des Schiedsgerichtes Nachbesserungen an den Satzungen und Programmen der gründungswilligen Unterverbände verlangen.

Will ein Unterverband nicht die Satzung, Programme, Inhalte und Ziele der Partei akzeptieren oder unterstützen, so kann der Parteivorstand unter Einbeziehung des Schiedsgerichtes die Gründung eines Unterverbandes unter dem Namen der Partei verwehren.

## **§ 9 ORGANE**

**(9.1)** Die Organe des Parteiverbandes im Sinne des § 8 Parteiengesetzes sind der Parteivorstand sowie der Parteitag.

**(9.2)** Die Organe der Kreis-/Ortsverbände sind der Kreis-/Ortsvorstand sowie die Mitgliederversammlung des Kreis-/Ortsverbandes.

## **§10 PARTEITAG**

**(10.1)** Der Parteitag ist unter Berücksichtigung der Direktdemokratie das höchste Beschluss fassende Gremium der Partei.

**(10.2)** Der Parteitag findet mindestens einmal im Jahr statt.

**(10.3)** Ordentliche Delegierte zum Parteitag sind:

1. die Mitglieder des Parteivorstandes
2. die Mitglieder des Finanzrates (max. 5 Personen)
3. der/die Parteibeauftragte (1 Person)
4. die Delegierten der Kreisverbände (siehe 10.5)

**(10.4)** Jeder ordentliche Parteitag wird vom Parteivorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Monaten durch Brief und/oder E-Mail an die untergeordneten Vorstände und unter Angabe einer vom Parteivorstand vorgeschlagenen Tagesordnung und unter Beifügung bisher vorliegender Anträge einberufen. Die untergeordneten Vorstände haben die Einladung umgehend an deren untergeordneten Gliederungen weiterzureichen. Die Ladungsfrist kann in besonders dringlichen Fällen auf sechs Wochen verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in diesem Fall per Brief und/oder E-Mail direkt an die Delegierten. Die Fristen beginnen mit der Aufgabe zu einem Briefzustelldienst und/oder dem Datum des E-Mail-Versandes.

**(10.5)** Die Delegierten und deren Ersatzdelegierte werden auf Mitgliederversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dies sollten möglichst die Kreismitgliederversammlungen sein. Bei kleinen Kreisverbänden kann dies auch durch die Kreismitgliederversammlung geschehen. Die Delegierten sind gegenüber dem entsendenden Gremium rechenschafts- und berichtspflichtig. Die entsendende Kreismitgliederversammlung muss im Vorfeld eines jeden Parteitags die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben. Für den Fall eines Dringlichkeitsantrages erhalten die Delegierten ein Vertrauensvotum, um im Sinne der von ihnen vertretenen Mitglieder abstimmen zu können.

Kann ein/e Delegierte/r sein Stimmrecht auf einem Parteitag nicht ausüben, so tritt an seine Stelle ein/e Ersatzdelegierte/r.

Die Reihenfolge der Ersatzdelegierten bestimmt sich nach der bei der Delegiertenwahl erreichten Platzierung.

An der Teilnahme verhinderte Delegierte sind verpflichtet, ihren jeweiligen Vorstand sofort von ihrer Verhinderung zu unterrichten.

**(10.6)** Rederecht auf dem Parteitag haben grundsätzlich alle Delegierten der Partei SG - NRW sowie Referenten, die vom Vorstand eingeladen wurden, um Ergebnisse aus Arbeitsgruppen, Kommissionen oder zu anderen für den Parteitag wichtigen Vorgängen zu referieren.

Die Redezeit wird von der Versammlungsleitung vorgegeben. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten sowie:

- Die Mitglieder der Organe nach § 9 der Satzung
- Die Rechnungsprüfer/innen oder Kassenrevisor/in

**(10.7)** Der Parteitag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Erörterung der vorgelegten Tätigkeits-, Rechenschafts- und Rechnungsprüfungsberichte der Rechnungsprüfer/innen / Kassenrevisoren/innen bzw. des Vorstandes und deren Entlastung
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über die politische Ausrichtung, Leitsätze und Programm (Programmgrundsätze)
- Durchführung von satzungsgemäßen Wahlen

**(10.8)** Der Parteitag beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- die Person der/des Parteivorsitzenden (Wahl auf zwei Jahre)

- die zwei Stellvertreter/innen des Parteivorsitzenden (Wahl auf zwei Jahre)
- die Person der/des Schatzmeister/in
- die Person der/des Datenbeauftragten
- die Geschäftsordnung
- die Finanzmittelverteilung
- allgemeine Anträge (nicht in Abs. 10.8 oder Abs. 10.9 aufgeführt)
- die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes gemäß § 12, soweit nicht in Punkt (10.5) genannt
- die Person Parteisprecher/in (Pressesprecher/in), Mitglieder ständiger Parteigremien/Arbeitsgruppen und Parteibeauftragte/r (Jeweils Wahl auf zwei Jahre)
- Wahl der Rechnungsprüfer/in und der Angehörigen der Schiedsgerichte.
- die Schiedsordnung
- die Wahlordnung
- die Beitragsordnung
- die Aufstellung von Kandidat/innen für Wahlen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Gebietsverbandes fällt
- die Wahlprogramme, soweit dies nicht in die Zuständigkeit eines Gebietsverbandes fällt.

**(10.9)** Der Parteitag beschließt mit Zweidrittelmehrheit über:

- ein konstruktives Misstrauensvotum gegen die/den Parteivorsitzende/n, Stellvertreter/in, die/den Schatzmeister/in, gegen die/den Parteibeauftragte/n oder andere vom Parteitag gewählte Funktionsträger
- die Satzung
- das Parteiprogramm
- Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände, jedoch ohne Stimmrecht für die Delegierten, der durch die Ordnungsmaßnahme betroffenen Gebietsverbände
- Die Verschmelzung mit anderen Parteien (Vorbereitender Beschluss gem. §20.2)
- die Auflösung der Partei (Vorbereitender Beschluss gem. §20.3)

**(10.10)** Ein außerordentlicher Parteitag ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen

- auf Beschluss des ordentlichen Parteitages
- auf mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschluss des Parteivorstandes,
- auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Partei oder eines Fünftels der Kreisverbände,
- auf Antrag der/des Parteibeauftragten

**(10.11)** Anträge, die auf dem Parteitag behandelt werden sollen, müssen mindestens 6 Wochen vor dem Parteitag dem Parteivorstand vorliegen.

Die Anträge müssen per Briefversand und/oder E-Mail spätestens 4 Wochen (Poststempel und/oder Versanddatum der E-Mail) vor dem Parteitag an die Delegierten und Kreisverbänden verschickt sein.

Die eingehenden Anträge werden von den Kreisverbänden den Mitgliedern sofort fortlaufend zugänglich gemacht.

**(10.12)** Antragberechtigt sind

- die Kreismitgliederversammlungen
- die Partei- und Kreisarbeitsgruppen
- die Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen
- die Kreisvorstände
- der Parteivorstand
- der Finanzrat
- die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.

- der/die Parteibeauftragte/r

**(10.13)** Beschlüsse und Wahlergebnisse des Parteitages sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Präsidiums des Parteitages sofort nach Erstellung zur Prüfung übersandt. Wenn vier Wochen nach Übersendung von Seiten des Präsidiums kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als vorläufig angenommen. Endgültig wird zum nächsten Parteitag über das Protokoll von den Delegierten abgestimmt.

**(10.14)** Der Parteitag beschließt eine Geschäftsordnung. Diese gilt für das folgende Geschäftsjahr und wird am folgenden Geschäftsjahr neu festgelegt.

Das Geschäftsjahr gibt den Zeitraum an, für den die Partei das Ergebnis seiner geschäftlichen Tätigkeit in seiner Bilanzrechnung zusammenfasst. Der Zeitraum beträgt höchstens 12 Monate.

**(10.15)** Der/die Parteibeauftragte/r ist mit ihren/seinen Anträgen nicht an die Frist in Abs. (10.10) gebunden, die Redezeit und das Rederecht kann nicht beschränkt werden und er/sie kann sich auch außerhalb der vorgesehenen Tagesordnung zu Wort melden.

## **§11 PARTEIVORSTAND**

**(11.1)** Der Parteivorstand besteht aus

- drei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
  - dem/der Parteivorsitzende/n
  - den/der Stellvertretern des Parteivorsitzenden
  - dem/der Schatzmeister/in
- zwei Beisitzer/innen

**(11.2)** Der Vorstand wird vom Parteitag für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt, eine Wiederwahl ist zulässig.

**(11.3)** Die/der Parteivorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei ihrer/seiner Verhinderung ist die/der Stellvertreter/in zuständig. Die/der Vorsitzende hat in diesem Fall die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 710 BGB. Der Parteivorstand wird bei der Abgabe von parteiinternen Willenserklärungen von der/dem Parteivorsitzenden oder der/des Stellvertreter/in vertreten. Eine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ebenso ausgeschlossen wie die persönliche Haftung der Parteimitglieder. Die Haftung der Parteimitglieder für Verschulden des Vorstandes ist ebenso ausgeschlossen.

**(11.4)** Der Parteivorstand ist beschlussfähig, wenn

- Die/der Parteivorsitzende und die Hälfte der weiteren Mitglieder oder
- alle Mitglieder außer der/dem Parteivorsitzenden anwesend sind. In diesem Fall ist die/der Beisitzer/in nicht stimmberechtigt. Damit wird eine ungerade Anzahl der Stimmen gewährleistet.

**(11.5)** Bankvollmacht haben der/die Schatzmeister/in und der/die Parteivorsitzende. Banktransfers des täglichen Geschäfts werden laut Beitrags- und Kassenordnung begrenzt. Alle weiteren Transfers bedürfen der schriftlichen Zustimmung der übrigen Mitglieder des Geschäftsführenden Parteivorstandes.

**(11.6)** Die Postvollmacht besitzt die/der Parteivorsitzende. Er kann sie generell oder einzelfallbezogen an andere Mitglieder oder Angestellte der Partei übertragen.

**(11.7)** Der Sitz des Parteivorstandes wird durch die/den Parteivorsitzende/n und in Absprache mit dem Parteivorstand festgelegt.

**(11.8)** Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so führt der Stellvertreter das Amt kommissarisch. Ist kein Stellvertreter bekannt, so rückt der in der letzten Wahl nächstplatzierte nach. Zum nächstfolgenden Parteitag wird die kommissarische Position durch ein neu gewähltes reguläres Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsdauer ersetzt.

Scheidet die/der Schatzmeister/in während der Amtsperiode aus, so ist wie zuvor zu handeln. Vor der Kassenübergabe hat eine Kassenprüfung stattzufinden.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes durch den Parteitag ist nur bei gleichzeitiger Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit möglich.

**(11.9)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die weitere Geschäftsverteilung unter sich. Geschäftsordnung und Aufgabenverteilung sind den Kreisverbänden bekannt zu machen. Der Vorstand kann Mitglieder für besondere Aufgaben (z. B. Sekretariat, Wahlorganisation, Öffentlichkeitsarbeit) delegieren.

**(11.10)** Wichtige Abstimmungen sind im Rundschreiben an alle Kreisverbände mit den Hinweis auf termingerechte Abgabe der Stimmen zu versenden.

**(11.11)** Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und öffentlich zu machen. Bei nicht öffentlichen Sitzungen ist ebenfalls ein Protokoll zu führen. Dieses nicht öffentliche Protokoll wird bei Verdacht auf Fehlverhalten durch die/den Parteibeauftragte/n geprüft und bei Beanstandungen dem Schiedsgericht zur Einleitung eines Ordnungsverfahrens vorgelegt.

## **§12 AUFGABEN DES PARTEIVORSTANDES**

**(12.1)** Der Parteivorstand leitet die Partei und führt dessen Geschäft nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Parteitages.

**(12.2)** Der Parteivorstand repräsentiert die Partei. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die laufende Geschäftsführung
- die Darstellung der SG - NRW in der Öffentlichkeit
- die Organisation der Gesamtmitgliederdatei
- die Vorbereitung und Einberufung von Parteitag
- die Umsetzung der Beschlüsse des Parteitages und der Kreisverbände
- die Koordinierung der politischen Ausrichtung und der Programmarbeit
- die Vorbereitung von Wahlen
- die Koordination der politischen Sacharbeit
- die Koordination der Kommunikation zwischen den Gliederungen
- die Rechenschaftsablegung über die Ergebnisse der Vorstandsarbeit.
- die Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.

**(12.3)** Für die Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind, ist ebenfalls der Parteivorstand zuständig.

**(12.4)** Der Parteivorstand legt jährlich dem Parteitag einen Tätigkeitsbericht vor. Die in dem Bericht bekannt gegebenen Entscheidungen, die der Vorstand gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitagen vorbehaltlich im Sinne des Parteitages getroffen hat und die der Bestätigung des Parteitages bedürfen, müssen mit der Bekanntgabe des Termins zum Parteitag veröffentlicht werden. Sie werden während des Parteitages in einer Abstimmung mit einfacher

Mehrheit, Entscheidungen nach § 13 Abs. 6 mit 2/3 Mehrheit, nachträglich beschlossen und somit bestätigt. Der finanzielle Teil des Berichtes ist vor der Berichterstattung durch eine/n Rechnungsprüfer/in, die/der vom Parteitag gewählt wird, zu überprüfen.

### **§13 FINANZRAT**

**(13.1)** Der Finanzrat berät und überwacht die Partei in allen Finanzfragen, insbesondere ist er zuständig für:

- die Beratung des Parteihushaltes bis zum nächsten Parteitag und die Budgetkontrolle,
- die Vorbereitung sowie Vereinbarung zur Aufteilung der Finanzmittel zwischen dem Parteiverband und den Kreisverbänden und zur Erhebung von Umlagen an den Parteiverband für Parteitage,
- die Beschlussfassung über sämtliche Fragen hinsichtlich der Sonderabgaben auf Grundlage der jeweiligen Kreisverbands- bzw. Parteitagsbeschlusslage

**(13.2)** Der Finanzrat setzt sich zusammen aus:

- dem/der Schatzmeister/in und
- den Kreisschatzmeister/innen.

**(13.3)** Der Finanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung, über sie muss im Parteitag abgestimmt werden.

**(13.4)** Der Finanzrat tritt in der Regel halbjährlich zusammen. Auf Antrag des/der Schatzmeisters/in, Rechnungsprüfer/in / Kassenrevisor/in oder von einem Viertel der Mitglieder des Finanzrates ist eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Eine Kassenprüfung ist durch die Rechnungsprüfer/in / Kassenrevisor/in zu jeder Zeit möglich.

**(13.5)** Der Finanzrat ist durch eigenen Beschluss mit einfacher Mehrheit antragsberechtigt gegenüber dem Parteitag.

**(13.6)** Der Finanzrat hat das Recht, zu allen finanzwirksamen Anträgen an den Parteitag Stellung zu nehmen.

**(13.7)** In den Kreissatzungen sind analoge Regelungen zu treffen.

**(13.8)** Der Schatzmeister hat ein Vetorecht gegenüber allen Maßnahmen, welche die Finanzlage der Partei gefährden würde. Er hat auch streng darüber zu wachen, dass negative Folgen im Sinne der persönlichen Haftung mit dem persönlichen Vermögen der Vorstandsmitglieder durch Fehlentscheidungen bzw. Fehlverhalten in der Partei verhindert werden.

### **§14 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER ORGANE**

**(14.1)** Vorstände sind beschlussfähig, wenn solange mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**(14.2)** Ist der jeweilige Vorsitzende des Vorstandes nicht anwesend, ist der Vorstand nur beschlussfähig, wenn alle anderen Vorstandsmitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist die/der Beisitzer/in nicht stimmberechtigt. Damit wird eine ungerade Anzahl der Stimmen gewährleistet.

**(14.3)** Der Parteitag ist beschlussfähig, wenn und solange 51% der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

## **§15 URABSTIMMUNG**

**(15.1)** Zu allen politischen Fragen in der Partei kann eine Urabstimmung erfolgen. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

- von mindestens 20 % der Mitglieder oder
- von mindestens 20 % der Kreisverbände oder
- des/der Parteibeauftragten

**(15.2)** Die Kosten der Urabstimmung trägt die Partei als Ganzes.

**(15.3)** Über den Inhalt, über den abgestimmt wird, kann frühestens nach Ablauf von 12 Monaten oder auf Beschluss eines außergewöhnlichen Parteitages erneut abgestimmt werden.

**(15.4)** Die Urabstimmung ist mittels Briefweg oder gesicherter elektronischer Abstimmung durchzuführen.

**(15.5)** Jeder Kreisvorstand entsendet seinen Datenschutzbeauftragten zur Auswertung der Urabstimmung. Hat ein Kreisverband keinen Datenschutzbeauftragten, so kann ein Kreisvorstandsmitglied delegiert werden. Der/die Parteibeauftragte überwacht die gesamte Auswertung.

## **§16 UNVEREINBARKEITEN**

**(16.1)** Kein Mitglied darf gleichzeitig zwei oder mehr Vorständen als gewähltes Mitglied angehören. Parteiämter auf Ortsebene werden von dieser Regelung nicht berührt.

Vorstandsmitglieder eines Kreisverbandes gehören mit beratender Stimme dem Parteivorstand an.

Vorstandsmitglieder eines Ortsverbandes gehören mit beratender Stimme dem Kreisvorstand an.

## **§17 OFFENLEGUNG VON NEBENEINKÜNFEN**

**(17.1)** Mandatsträger des Landtags, Wahlbeamte, Mitglieder von Landesregierung und hauptamtliche Vorstandsmitglieder der Partei haben gegenüber dem/der Schatzmeister/in ihre Nebeneinkünfte einschließlich Sach- und Dienstleistungen offen zu legen. Die Daten unterliegen der besonderen Vertraulichkeit. Der Schatzmeister informiert bei Verstößen oder Missbrauchsverdacht die/den Parteibeauftragte/n, der/die eine vertrauliche Ermittlung durchführt. Sollte sich ein Vorwurf bestätigen, beantragt die/der Parteibeauftragte/r ein Ordnungsverfahren beim Schiedsgericht.

**(17.2)** Verstöße gegen diese Regelungen sind schwerwiegende Verstöße gegen die Satzung.

## **§ 18 Grundsätzliches Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

**(18.1)** Mitglieder des Parteivorstandes und Mitglieder der Organe der Gebietsverbände sowie Wahlkandidaten/innen werden in geheimer Wahl gewählt. Übrige Wahlen und Abstimmungen können offen abgehalten werden, sofern keiner der Wahlberechtigten gegen das offene Verfahren Widerspruch bekundet.

**(18.2)** Wahlberechtigt und wählbar für ein Amt der Partei ist, wer eingetragenes Mitglied der Partei (Mitgliederkartei des Parteiverbandes) ist, und das Wahlrecht und die Wählbarkeit für den Deutschen Bundestag besitzt.

Die wahlausübungsberechtigten Mitglieder im jeweiligen Wahlgebiet sind vom zuständigen Vorstand schriftlich unter Einhaltung gemäß Ladungsfrist der entsprechenden Wahlordnung zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen.

**(18.3)** Eine ausreichende Vorstellung in Form eines Bewerbungsbogens der Bewerber und eine Diskussion über sie ist durchzuführen. Diese Bewerbung ist mitgliederöffentlich zugänglich zu machen. Hierzu müssen die internen Arbeitsmedien genutzt werden.

Kandidaten/innen haben über ihre bisherige politische Tätigkeit unverzüglich schriftlich umfassend Auskunft zu geben, bei Wiederaufstellung insbesondere über ihre bisherige Abgeordnetentätigkeit. Wird die Auskunft nicht erteilt, so wird die Kandidatur abgelehnt. Stellt sich nach Wahl des Kandidaten heraus, dass die Auskunft falsch war, so führt dies zur sofortigen Enthebung des Amtes durch den jeweils übergeordneten Vorstand. Ggf. kommt §7 zur Anwendung.

**(18.4)** Kandidaten/innen müssen sich über einen angemessenen Zeitraum aktiv bei der SG - NRW engagiert haben.

**(18.5)** Kandidaten/innen können sich selbst zur Wahl stellen oder von jedem Parteimitglied vorgeschlagen werden. Ein/e vorgeschlagene/r Kandidat/In kann erst gewählt werden, wenn sie/er die Kandidatur auch möchte und sie bestätigt.

**(18.6)** Bei allen Abstimmungen hat jedes abstimmungsberechtigte Mitglied die gleiche Anzahl von Stimmen.

**(18.7)** Ausgezählt werden alle Stimmen, die auf eine/n Kandidaten/in, Vorschlag oder Antrag entfallen. Gewählt ist der Vorschlag, auf den die meisten Ja-Stimmen entfallen. Soweit gemäß Gesetz oder gemäß dieser Satzung 2/3 Mehrheiten notwendig sind, so ist die Mehrheit gegeben, wenn die Summe der Ja-Stimmen für die Gegenanträge die 1/3 Minderheit nicht übersteigt. Dieser Absatz gilt nicht für Beschlüsse, die gemäß Gesetz, gemäß dieser Satzung oder gemäß der Wahlordnung einstimmig zu erfolgen haben.

**(18.8)** Kommt es zu einer Stimmengleichheit, so findet eine Stichwahl statt. Endet die Stichwahl ebenfalls in Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, bei der Wahl um den Parteivorsitz wird die Wahl bis zu einer einfachen Mehrheitsbildung wiederholt.

**(18.9)** Wahlanfechtungen müssen innerhalb von 10 Werktagen beim Parteivorstand angezeigt werden.

**(18.10)** Näheres regelt die Wahlordnung.

## **§ 19 Spezielles Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen**

**(19.1)** Bei Wahlen von Vorständen, Gremien, Kandidaten/innen und Inhaber/in von Parteiämtern besteht ein zweifaches Wahlsystem. Für den ersten Teil der Wahl gilt § 18.

**(19.2)** Die zweite Wahl dient der Festlegung von Aufgaben, denen Gewählte nach § 18 sich widmen müssen.

**(19.3)** Bis zum 14. Tag vor der Wahl können alle Parteimitglieder Themenvorschläge, jeden Vorschlag nur einmal je Person, an die für die Wahlen verantwortliche Stelle richten.

**(19.4)** Die Auswertung der Vorschläge erfolgt nach der Vielzahl der Nennungen. Alle Vorschläge mit weniger als 3 Nennungen werden nicht weiterverfolgt. Alle Vorschläge mit mehr Nennungen werden in einer Rangliste festgehalten.

**(19.5)** Die/der Parteibeauftragte überprüft, im Sinne der Partei, der Satzung und des Programms sowie einer allgemeinen Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position, die Vorschläge auf Sinn und Ernsthaftigkeit. Es werden nur ernsthafte und für die zur Wahl stehende Position bestimmte Vorschläge aufgenommen.

**(19.6)** Bei der Wahl wird über jeden Punkt der Rangliste offen abgestimmt, ob die/der Betreffende oder die betreffende Gruppe die Aufgaben erledigen soll. Es gilt die einfache Mehrheit.

**(19.7)** Die bei der Wahl festgestellten Themen müssen in der nächsten Amtszeit der Gewählten bearbeitet werden.

**(19.8)** Die/der Parteibeauftragte/r überwacht die Erledigung der Aufgaben. Damit soll garantiert werden, dass Gewählte für die Interessen der Parteimitglieder stehen und nicht nur für ihre eigenen. Sie/er achtet aber auch darauf, dass die Aufgabe/n ein zumutbares Maß behalten und greift gegebenenfalls in die Abstimmung ein und erinnert daran.

**(19.9)** Gewählte sind ihrem Gewissen verantwortlich. Stellt die/der Parteibeauftragte fest, dass die vorgegeben Aufgaben der Parteimitglieder nicht verarbeitet werden, so hat sie/er die/den Parteivorsitzende/n anzurufen.

**(19.10)** Lässt sich auch durch Einwirken der/des Parteivorsitzenden keine Abhilfe schaffen, so ruft diese/r ein Schiedsgericht an. Dieses hat innerhalb von 14 Tagen über die Untätigkeit abschließend zu beraten.

**(19.11)** Befindet das Schiedsgericht eine gewählte Person für untätig gegenüber dem Willen der Parteimitglieder, so muss es innerhalb von 28 Tagen Neuwahlen für diese Position geben. Bis dahin übernimmt ein/e Vertreter/in die Aufgabe, ist kein/e Vertreter/in bestimmt, so bestimmt der Parteivorstand eine/n Vertreter/in.

**(19.12)** Sprechen die Parteimitglieder sich bei den Neuwahlen gegen die/den Untätige/n aus, so hat sich erneut ein Schiedsgericht mit ihr/ihm zu befassen. Dabei wird die Frage der Schuld beraten. Wird eine bewusste und gewollte Untätigkeit vom Schiedsgericht festgestellt, so hat sie/er einen vorbestimmten Teil ihrer/seiner unter Vorbehalt ausgezahlten Gelder der Partei rückzuerstatten.

**(19.13)** Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.

## **§20 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG**

**(20.1)** Diese Satzung kann nur von dem Parteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden. Der genaue Wortlaut der Satzungsänderung ist in das Protokoll aufzunehmen.

**(20.2)** Die Auflösung der SG - NRW oder die Verschmelzung mit anderen politischen Organisationen kann nur der Parteitag mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der Delegierten beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung der Mitglieder. Eine Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Beschlusses bedarf der Mehrheit der gültigen auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen. Die Urabstimmung kann nur durch Briefwahl stattfinden.

**(20.3)** Bei Auflösung der SG - NRW fällt das Parteivermögen an eine von dem Parteitag mit einfacher Mehrheit bestimmte und als gemeinnützig anerkannte Stiftung zur Verwendung für soziale Zwecke. Sofern der Parteitag nichts anderes beschließt, sind die Sprecherin und der Sprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren/innen.

Satzung der Partei ‚SG-NRW‘

Entsprechendes gilt für den Fall, dass die SG - NRW aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

Diese Satzung der Partei „Soziale Gerechtigkeit – Nordrhein Westfalen“ kurz „SG-NRW“ wurde am 21. September 2008 in Bottrop beschlossen.

# Anhang zur Satzung

## BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG

### § 1 RECHENSCHAFTSBERICHT UND BUCHFÜHRUNG

(1.1) Die Partei und Kreisverbände haben Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung in einem elektronischen (Verbandsverwaltung) und handschriftlichen Kassenbuch zu führen.

(1.2) Der/die Schatzmeister/in sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz bis spätestens 31. März bei dem Parteivorstand.

(1.3) Die Kreisverbände legen den Rechenschaftsbericht dem Parteivorstand jährlich bis spätestens zum 31. März vor.

(1.4) Der/Die Schatzmeister/in kontrolliert die ordnungsgemäße Kassenführung der Kreisverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

### § 2 MITGLIEDSBEITRÄGE

(2.1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2.2) Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt mindestens 1€. Jugendliche zahlen jährlich 6€. Die Mitgliedsbeiträge können besser verdienende Mitglieder, die nicht durch eine Funktionsübernahme schon viel aus privaten Mitteln beisteuern, um einen Betrag ihres Ermessens erhöhen.

(2.3) Der Beitrag wird von dem/der Schatzmeister/in entsprechend den Angaben der Beitrittserklärung des Mitgliedes monatlich, vierteljährlich oder jährlich eingezogen und erfolgt per Dauerauftrag, Lastschrift oder Überweisung.

### § 3 BEITRAGSABFÜHRUNG

(3.1) Der Finanzrat legt das Verfahren der Beitragsverteilung zwischen den Gliederungen fest. Die Höhe der jeweiligen Anteile wird vom Parteitag beschlossen.

### § 4 SPENDEN

(4.1) Kreisverbände und Ortsverbände sind berechtigt Spenden nach § 25 Parteiengesetz anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne des Parteiengesetzes unzulässig sind.

(4.2) Spendenbescheinigungen werden von der Partei bzw. vom Kreis, und Ortsverband ausgestellt.

(4.3) Jeder Ebene stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu.

## **§ 5 STAATLICHE TEILFINANZIERUNG**

**(5.1)** Die Zahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an die Partei und ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§ 6 PARTEIETAT**

**(6.1)** Der/die Schatzmeister/in stellt einen Haushaltsplan auf, den der Finanzrat berät und die Kreisverbände erlassen. Der Finanzrat kontrolliert die Budgeteinhaltung. Im Weiteren gilt § 13 der Satzung.

**(6.2)** Rechnungsjahr ist das Geschäftsjahr.

## **§ 7 BEITRAGS- UND KASSENORDNUNG DER KREISVERBÄNDE**

**(7.1)** Entsprechend der Parteisatzung und dieser Beitrags- und Kassenordnung erlassen die Kreisverbände notwendige ergänzende Regelungen.

**(7.2)** Die Haushaltsplanung der Kreisverbände folgt analog den Regelungen der Parteiordnung.

## **§ 8 RECHTSNATUR**

**(8.1)** Die Beitrags- und Kassenordnung ist Bestandteil der Parteisatzung.

## **SCHIEDSORDNUNG**

### **PARTEIBEAUFTRAGTE/R**

#### **§ 1 AMTSVERHÄLTNIS**

**(1.1)** Die/der Parteibeauftragte muss Mitglied der Partei sein. Ihr/ihm steht jedoch für die Dauer des Amtes eine für ihren/sein Aufwand entsprechende Aufwandsentschädigung zu. Während der Dauer ihrer/seiner Amtsausübung darf sie/er keiner anderen Partei oder Organisation angehören, sowie kein anderes Parteiamt bekleiden.

**(1.2)** Die Vertretung der/des Parteibeauftragten obliegt Kraft Satzung ihrer/m bzw. seiner/m Vertreter/in. Der/dem Vertreter/in, die/der deren Rechte bei Verhinderung und nach Beendigung ihres/seines Amtsverhältnisses bis zum Beginn der Amtszeit ihres/seines Nachfolger(s)In - mit Ausnahme des Rechtes auf unangemeldeten persönlichen Parteibesuche - wahrnimmt.

**(1.3)** Als Parteibeauftragte/r kann jede/jeder Deutsche gewählt werden, die/der das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 23. Lebensjahr vollendet hat. Die/der Parteibeauftragte wird vom Parteitag in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit gewählt und durch die/den Parteivorsitzende/n der Partei ernannt.

**(1.4)** Die Amtszeit der/des Parteibeauftragten ist zwei Jahre.

#### **§ 2 AUFGABEN**

**(2.1)** Ihr/sein in der Parteisatzung festgelegter Auftrag ist es, zum "Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan der Partei bei der direktdemokratischen Selbstkontrolle" über die Partei tätig zu werden. Sie/er wird tätig, wenn ihr/ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Parteimitglieder oder auf Verstöße gegen die Grundsätze des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates schließen lassen. Grundrechte der Parteimitglieder sind:

- alle im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beschriebenen Grundrechte
- alle durch die Vereinten Nationen international festgelegten Grundrechte
- Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern
- Recht der Parteimitglieder auf Beteiligung in der Partei
- Recht auf Chancengleichheit und demokratische Wahlen bei Kandidatenaufstellungen und Parteiämtervergabe
- Recht auf eine Partei ohne „Verfälschung“, „Vetternwirtschaft“ oder Korruption
- die Erledigung der Aufgabe/n die einer/m Gewählten bei der Wahl übertragen wurden.

**(2.2)** Die Aufgaben der/des Parteibeauftragten beschränken sich jedoch nicht darauf, im Auftrag der Partei die Partei zu kontrollieren. Ihr/ihm kommt darüber hinaus die Aufgabe einer besonderen Petitionsinstanz zu. Parteimitglieder der SG - NRW können sich mit Eingaben an sie/ihn wenden.

**(2.3)** Die/der Parteibeauftragte muss tätig werden, wenn ihr/ihm der Parteivorstand, der Parteitag, oder ein Kreisvorstand entsprechende Weisung erteilt. Er kann auch auf Empfehlung des Schiedsgerichtes tätig werden.

Die/der Parteibeauftragte kann auch beim Parteitag um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen. Sie/er hat das Recht einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen.

**(2.4)** Aufgrund eigener Entscheidungen wird die/der Parteibeauftragte tätig, wenn ihr/ihm

Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Parteimitglieder oder der Grundsätze der Partei schließen lassen. Die Umstände, die die/der Parteibeauftragte zu einer Überprüfung veranlassen, können ihr/ihm bei einem Parteibesuch, durch Mitteilung von Mitgliedern der Partei, durch Eingaben oder auf andere Weise, z.B. durch Berichte in Hörfunk, Presse oder Fernsehen bekannt geworden sein. Ein Tätigwerden der/des Parteibeauftragten unterbleibt, soweit der Parteivorstand den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratungen gemacht hat. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt beim Tätigwerden aufgrund eigener Entscheidung.

### § 3 AMTSBEFUGNISSE

(3.1) Der/dem Parteibeauftragten stehen zur Erfüllung ihres/seines Auftrages Informationsrechte und Anregungsbefugnisse zu. Die Informationen welche sie/er durch ihre Aufgabe erhalten hat, dürfen außerhalb ihrer/seiner Berichte keinem Dritten mitgeteilt werden. Dieses gilt auch nach Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit. Über Zeugen und Informationsquellen muss sie/er keine Rechenschaft abgeben. Auch wenn sie/er durch die Partei bezahlt wird, unterliegt sie/er keiner Parteihierarchie und **ist nur ihrem/seinem Gewissen verantwortlich.**

### § 4 INFORMATIONSRECHTE

(4.1) Die/der Parteibeauftragte hat gegenüber der/dem Parteivorsitzenden der Partei SG - NRW und allen ihren Mitglieder das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht.

(4.2) Bei der Bearbeitung von parteilichen Weisungen und von Eingaben, die eine Beschwerde des Einsenders zum Gegenstand haben, kann die/der Parteibeauftragte den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige persönlich anhören.

(4.3) Die/der Parteibeauftragte kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung alle Organe, Gremien, Büros, Verwaltungsstellen, Konferenzen, Tagungen und sonstige Einrichtungen und Veranstaltungen der Partei besuchen. Dieses Parteibesuchsrecht steht nur der/dem Parteibeauftragten persönlich zu. Zudem hat sie/er das Recht, als Prozessbeobachterin den Verhandlungen in Schiedsgerichtsverfahren beizuwohnen.

### § 5 ANREGUNGSBEFUGNISSE

(5.1) Die/der Parteibeauftragte kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben. So kann sie/er nach Abschluss einer Überprüfung, bei der ein fehlerhaftes Verhalten oder ein Mangel festgestellt wurde, die zuständigen Stellen bitten, bestimmte Regelungen zu treffen, um künftig Wiederholungen zu vermeiden. Ferner kann sie/er einen Vorgang der für die Einleitung eines Ordnungsverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

(5.2) Mit der Anregungsbefugnis wirkt die/der Parteibeauftragte bei der Ausgestaltung der demokratischen Ordnung in der Partei mit. Die Anregungen sind aber keine verbindlichen Weisungen sondern Vorschläge. Sollten diese jedoch nicht beachtet werden, so hat sie dies unverzüglich der/dem Parteivorsitzenden persönlich mitzuteilen.

(5.3) Erkennt die/der Parteibeauftragte eine Gefahr für die Partei, so hat sie/er dies sofort dem Parteivorsitzenden mitzuteilen. Besteht die Gefahr der Vernichtung von Beweismaterial, so kann sie/er jegliche Beweismaterialien kopieren. Die kopierten Beweise sind sofort dem höchsten Parteischiedsgericht zu übergeben.

## **§ 6 PETITIONSINSTANZ**

**(6.1)** Jedes Parteimitglied hat das Recht, sich an die/den Parteibeauftragte/n zu wenden. Bei der Wahrnehmung seines Petitionsrechtes kann das Parteimitglied der/dem Parteibeauftragten - ohne an Fristen gebunden zu sein - alles das vortragen, was sie/er nach seiner subjektiven Bewertung als unrichtig und ungerecht empfindet. Die Eingaben können die ganze Breite politischer, persönlicher und sozialer Probleme des parteilichen Alltages betreffen. Dazu gehören Fragen aus dem weiten Gebiet der Menschenführung (z.B. Rechte und Pflichten der Parteimitglieder, Führungsstil und Führungsverhalten der Parteiführung, Programme, Wahlen), die Personalführung der Arbeiter und Angestellten (z.B. Beförderung, Versetzungen und Beurteilungen), die personellen Fragen bei Kandidatenaufstellungen der Partei, Verdachte auf „Vetternwirtschaft“, Korruption und „Verfälschungen“, sexuelle Belästigung und Rassismus.

**(6.2)** Es ist nicht erforderlich, dass das Parteimitglied ihr/sein Anliegen persönlich der Parteibeauftragten vorträgt. Mit einer Eingabe können sich auch Parteimitglieder, Freunde oder Familienangehörige zugunsten der Belange eines Parteimitgliedes an sie/ihn wenden. Vor einer Überprüfung des beanstandeten Sachverhaltes ist das Einverständnis der/des Betroffenen einzuholen.

**(6.3)** Das Parteimitglied darf wegen der Anrufung der Parteibeauftragten parteilich nicht benachteiligt oder gemäßregelt werden. Dieser petitionsrechtliche Schutz gilt aber nicht für Behauptungen, die bewusst wahrheitswidrigen, beleidigenden oder verleumderischen Charakter haben. In diesem Fall übergibt die/der Parteibeauftragte den Sachverhalt der zuständigen Stelle, die für die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme zuständig ist.

**(6.4)** Eine Eingabe an die/den Parteibeauftragte/n schließt nicht aus, dass das Parteimitglied in der gleichen Angelegenheit zusätzlich von seinen sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten Gebrauch macht.

## **§ 7 EINGABEVERFAHREN**

**(7.1)** Lässt der in einer Eingabe vorgetragene Sachverhalt auf eine Verletzung von Grundrechten der Parteimitglieder oder Grundsätzen der Partei schließen, wendet sich die/der Parteibeauftragte mit der Bitte um Stellungnahme an diejenige Stelle im Bereich der Partei der SG - NRW, die nach dem Vortrag des Petenten für eine unbefangene, sachgerechte und zügige Bearbeitung am ehesten geeignet erscheinen.

**(7.2)** Liegen die angeforderten Stellungnahmen und Ermittlungsunterlagen vor, wird geprüft, ob sachgerecht ermittelt, Beweise richtig gewürdigt, das Vorbringen sachgerecht bewertet und Fehlverhalten angemessen geahndet wurde. Ist dies der Fall, wird dem Petenten das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt. Der Parteivorstand erhält einen Nebenabdruck des Abschlusschreibens. Das zu jedem Sachverhalt anzufertigende Protokoll wird dem Datenschutzbeauftragten zur Aufbewahrung zugesandt. Es wird für die Dauer von 3 Jahren im Parteiarchiv als vertraulich abgelegt.

Andernfalls wird eine weitere vorgesetzte Parteiinstanz zur nochmaligen Überprüfung eingeschaltet. Dabei kann auch die/der Parteivorsitzende selbst um seine Stellungnahme gebeten werden.

## **§ 8 JAHRESBERICHT**

**(8.1)** Die/der Parteibeauftragte ist verpflichtet, jeweils für ein Kalenderjahr dem Parteitag einen Gesamtbericht (Jahresbericht) zu erstatten. Für die inhaltliche Gestaltung des Berichtes sind ihr/ihm keine Vorgaben gemacht. Er ist kein Bericht über den Gesamtzustand der Partei.

**(8.2)** Adressat des Jahresberichtes ist der Parteivorstand. Der Bericht wird im ersten Quartal eines jeden Jahres dem Parteivorstand vorgelegt und von ihm als Parteidrucksache veröffentlicht. Der Parteivorstand überweist den Bericht an den Parteitag, der die/den Parteivorsitzende/n auffordert, zu ihm Stellung zu nehmen. Liegt die Stellungnahme vor, wird der Bericht im Parteitag beraten, wobei die/der Parteivorsitzende und die/der Parteibeauftragte ihre Auffassungen verdeutlichen und ergänzen können.

**(8.3)** In ihrer/seiner Stellungnahme zum Jahresbericht äußert sich die/der Parteivorsitzende auch zu den Maßnahmen, die zur Beseitigung der von der/dem Parteibeauftragten festgestellten Mängel erforderlich sind. Über den Stand der Verwirklichung dieser Maßnahmen lässt sich der Parteitag ein Jahr später erneut berichten. Die/der Parteibeauftragte kann darüber hinaus dem Parteivorstand oder dem Parteitag auch Einzelberichte vorlegen.

## **§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG**

**(9.1)** Der Abschnitt der/des Parteibeauftragten ist Bestandteil der Parteisatzung und kann nur mit einer 2/3 Mehrheit des Parteitages geändert werden. Die Änderung bedarf der Bestätigung einer Urabstimmung.

**(9.2)** Eine Behinderung der/des Parteibeauftragten ist ein schwerer Verstoß gegen die Satzung.

## **SCHIEDSGERICHT**

### **§ 1 ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH**

**(1.1)** Das Schiedsgericht entscheidet auf Antrag über:

- Auseinandersetzungen zwischen Gebietsverbänden, sowie zwischen Organen der genannten Verbände
- Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen der Organe
- Ordnungsmaßnahmen (siehe Satzung und Parteiengesetz) gegen Mitglieder aus unterschiedlichen Kreisverbänden
- Ordnungsmaßnahmen gegen Organe sowie über die Auflösung von Kreisverbänden
- andere Fälle, die nicht genannt sind, wenn sie das innerparteiliche Rechtsgeschehen oder die Mitglieder betreffen

**(1.2)** Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung und nachrangigen Ordnungen wie beispielsweise Wahlordnungen, Finanzordnung, Geschäftsordnungen, welche Wahlen, Organisations- und Verfahrensfragen betreffen.

**(1.3)** Für Ausschlussverfahren ist das Schiedsgericht zuständig, das für die Gliederung zuständig ist, bei der das Mitglied bei Antragstellung registriert ist.

**(1.4)** Das angerufene Schiedsgericht entscheidet über seine Zuständigkeit. Die Missachtung des Zuständigkeitsprinzips ist ein Anfechtungsgrund. Von Schiedsgerichten übergeordneter Gliederungsebenen überwiesene Schiedsverfahren sind durchzuführen.

### **§ 2 ZUSAMMENSETZUNG UND BILDUNG**

**(2.1)** Das Schiedsgericht ist auf Parteiebene zu bilden. Es wird durch die Delegiertenkonferenz bzw. Mitgliederversammlungen gewählt.

**(2.2)** Das Schiedsgericht setzt sich maximal aus 2 Schiedsrichter/innen zusammen. Die Schiedsrichter/innen und ihre maximal 2 Stellvertreter/innen werden für 12 Monate von der Delegiertenversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes ist auf dem nächsten Parteitag ein Nachrückerin bzw. ein Nachrücker zu wählen.

**(2.3)** Die streitenden Parteien haben das Recht, je einen/eine Beisitzer/in in das Schiedsgericht zu entsenden. Diese sind nicht stimmberechtigt. Der/die Sprecher/in des Schiedsgerichtes kann den Parteien für die Benennung des/der Schiedsrichter/in eine Ausschlussfrist setzen. Wird der/die Schiedsrichter/in nicht innerhalb der Ausschlussfrist benannt, ist der/die Sprecherin berechtigt, einen/eine neutrale/n Schiedsrichter/in seiner/ihrer Wahl zu benennen. Den Parteien ist eine Belehrung über die Folgen des Fristversäumnisses sofort schriftlich zuzustellen.

**(2.4)** Die gewählten Schiedsrichter/innen bestimmen einen/eine Sprecher/in des Schiedsgerichts. Dieser/diese wird jeweils nach Abschluss eines Verfahrens neu bestimmt. Während eines laufenden Verfahrens kann nur dann eine neue Sprecherin bzw. ein neuer Sprecher bestimmt werden, wenn der/die Sprecher/in wegen Befangenheit erfolgreich abgelehnt wird.

**(2.5)** Die Schiedsrichter/innen sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie können während ihrer Amtszeit nicht abgewählt werden.

**(2.6)** Funktionsträger/innen der Partei oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können nicht Mitglied eines Schiedsgerichts sein. Die gewählten Schiedsrichter/innen dürfen jeweils nur in einer Instanz tätig sein.

### **§ 3 BEFANGENHEIT EINES MITGLIEDES DES SCHIEDSGERICHTES**

**(3.1)** Die Schiedsrichter/innen aller Instanzen können von jedem/jeder Beteiligten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst für befangen erklären, wenn ein vom Ablehnenden nachzuweisender Grund dafür vorliegt.

**(3.2)** Die Beteiligten haben einen Antrag auf Befangenheit sofort vorzubringen, nachdem ihnen der Umstand bekannt worden ist, der die Besorgnis der Befangenheit begründen könnte. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn der/die Beteiligte in Kenntnis des Ablehnungsgrundes sich auf Verfahrenshandlungen eingelassen hat oder Anträge gestellt hat.

**(3.3)** Über das Ablehnungsgesuch entscheiden die anderen Mitglieder des Schiedsgerichtes in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung über die Befangenheit ist nicht anfechtbar.

**(3.4)** Scheidet ein Mitglied eines Schiedsgerichtes wegen der Besorgnis der Befangenheit vor der ersten mündlichen Verhandlung aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle. Scheidet ein/eine Schiedsrichter/in aus dem bereits laufenden Verfahren nach Beginn der ersten mündlichen Verhandlung aus, wird das Verfahren mit den übrigen Schiedsrichter/innen fortgeführt.

### **§ 4 ANTRAGSBERECHTIGUNG**

**(4.1)** Antragsberechtigt sind

- alle Parteiorgane und jedes Mitglied der Partei SG - NRW
- 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer/innen einer Versammlung, wenn eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird
- der/die Parteibeauftragte

### **§ 5 ANTRÄGE UND ANTRAGSFRISTEN**

**(5.1)** Jeder Antrag an das Schiedsgericht ist an die Parteigeschäftsstelle zu richten.

**(5.2)** Eine Wahlanfechtung ist im Einzelnen begründet, innerhalb von 2 Wochen nach der betreffenden Wahlhandlung, bei dem Schiedsgericht einzubringen. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

**(5.3)** Der Antrag muss den Streitgegenstand und gegebenenfalls den/die Antragsgegner/in bezeichnen. Jeder Antrag ist zu begründen und gegebenenfalls mit Beweismitteln, die in Kopie beizulegen sind, zu versehen.

**(5.4)** Mit dem Antrag ist von der Antrag stellenden Partei ihre Beisitzerin bzw. Beisitzer zu benennen. Bei Anträgen von mehreren Mitgliedern oder Parteiorganen ist gleichzeitig deren Sprecherin bzw. Sprecher zu benennen.

**(5.5)** Alle Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung eingereicht werden.

**(5.6)** Anträge können bis zum Abschluss des mündlichen Verfahrens bzw. bis zum Eintritt des Schiedsgerichtes in die Beschlussfassung zurückgezogen werden.

## **§ 6 SCHLICHTUNGSVERFAHREN**

**(6.1)** Das Schiedsgericht kann dem Schiedsverfahren ein Schlichtungsverfahren voranstellen, um alle Möglichkeiten zu nutzen, zwischen den streitenden Parteien zu schlichten. Der Schlichtungstermin ist nicht öffentlich.

**(6.2)** Bei Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann sich die Frist zur Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens entsprechend § 8 (Schiedsordnung) um höchstens einen Monat verlängern.

**(6.3)** Eine erfolgreiche Schlichtung zwischen den streitenden Parteien erfolgt durch Rücknahme des Antrags durch die Antrag stellende Partei und beendet das Schiedsverfahren.

**(6.4)** Scheitert die Schlichtung, wird das Schiedsverfahren eingeleitet.

**(6.5)** Das Schlichtungsverfahren bei einer Ordnungsmaßnahme gegen ein Mitglied ist beendet, wenn der/die Antragsteller/in oder Antragsgegner/in aus der Partei austritt.

## **§ 7 VERFAHRENSVORBEREITUNG**

**(7.1)** Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des/der Sprecher/in des Schiedsgerichtes.

**(7.2)** Im Zeitraum von 3 Wochen entscheiden die Schiedsrichter/innen, ob der Antrag gemäß § 10 (Schiedsordnung) per Vorbescheid zurückgewiesen wird. Ergeht kein Vorbescheid, leitet der/die Sprecher/in des Schiedsgerichts die unter § 6 (Schiedsordnung) genannten, dem Schiedsgericht zugestellten Unterlagen mit Ablauf der 3 Wochen dem/der Antragsgegner/in zu. Das Gesamtverfahren gilt 5 Tage nach Abschicken der Unterlagen (Poststempel) als eröffnet.

**(7.3)** Der/die Antragsgegner/in hat innerhalb von 4 Wochen nach Verfahrensbeginn Stellung zu nehmen und seinen/ihre Beisitzer/in zu benennen. Bei Anträgen von mehreren Mitrichter/innen oder einem Parteiorgan ist gleichzeitig ein/eine Sprecher/in zu benennen. In diesen 4 Wochen entscheiden die Schiedsrichter/innen, ob dem Schiedsverfahren ein Schlichtungsverfahren vorangestellt wird und ob verschiedene Anträge des gleichen Inhaltes in einem Verfahren behandelt werden können.

**(7.4)** Spätestens 3 Monate nach Verfahrensbeginn ist entweder ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen oder den Sprecher/innen der streitenden Parteien mitzuteilen, dass nach Aktenlage entschieden werden soll, sofern der Fall nicht bereits durch Vorbescheid oder Schlichtungsverfahren abgeschlossen worden ist. Gegen letzteren Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen Einspruch erhoben werden. Wird kein Einspruch erhoben, teilt der/die Sprecher/in des Schiedsgerichts den Beisitzer/innen Ort und Zeit der Entscheidungsfindung mit. Die Ladungsfrist beträgt in beiden Fällen 3 Wochen.

**(7.5)** Der/die Sprecher/in des Schiedsgerichts setzt Ort und Zeit für die mündliche Verhandlung oder die Entscheidung nach Aktenlage fest. Die Terminladung erfolgt schriftlich an die Beisitzer/innen des Schiedsgerichts. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Terminladung muss enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung;
- den Hinweis, dass bei Fernbleiben einer streitenden Partei in deren Abwesenheit entschieden werden kann.

**(7.6)** Der/die Sprecher/in des Schiedsgerichts kann ihre Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Schiedsrichter/innen einem/einer dieser Schiedsrichter/innen übertragen. Die streitenden Parteien sollen hiervon informiert werden.

## **§ 8 BETEILIGTE UND BEISTÄNDE IN EINEM PARTEIORDNUNGSVERFAHREN ODER EINEM PARTEIAUSSCHLUSSVERFAHREN**

**(8.1)** Beteiligte in einem Parteiordnungs- oder Parteiausschlussverfahren sind:

- die Antrag stellende Partei (Einzelperson/en oder Parteiorgan/e)
- die Antragsgegner/Innen (Einzelperson/en oder Parteiorgan/e)

**(8.2)** Hinzuziehung weiterer Beteiligter

- Auf Antrag von Antragsteller/in oder Antragsgegner/in können weitere Beteiligte zu dem Verfahren hinzugezogen werden. Über den schriftlich einzureichenden Antrag befindet das Schiedsgericht.
- Das Schiedsgericht kann von sich aus weitere Verfahrensbeteiligte in das Verfahren einbeziehen, sofern der Antragsteller und Antragsgegner dem zu stimmen.
- Der Hinzuziehungsbeschluss ist allen Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

**(8.3)** Die Verfahrensbeteiligten können sich im Verfahren einer Person als Beistand bedienen.

## **§ 9 VORBESCHIED**

**(9.1)** Mittels Vorbescheid können die Schiedsrichter/innen die Annahme eines Antrags ohne mündliche Verhandlung abweisen, wenn der Antrag:

- die gemäß § 7 (Schiedsordnung) festgelegten formalen Voraussetzungen nicht erfüllt;
- offenbar inhaltlich unbegründet ist. In diesem Falle muss der Parteibeauftragte dies bestätigen.

**(9.2)** Der Vorbescheid ergeht schriftlich an die Sprecher/innen der streitenden Parteien. Er enthält eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf.

**(9.3)** Gegen die Nicht-Aannahme eines Antrags per Vorbescheid aus formalen Gründen kann innerhalb der parteiinternen Gerichtsbarkeit kein Einspruch erhoben werden.

**(9.4)** Gegen die Nicht-Aannahme eines Antrags per Vorbescheid aus inhaltlichen Gründen kann der/die Sprecher/in der Antrag stellenden Partei binnen 4 Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Wird der Einspruch fristgerecht eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, anderenfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

## **§10 VORLÄUFIGE ENTSCHEIDUNGEN**

**(10.1)** Das Schiedsgericht kann in Mitarbeit des/der Parteibeauftragte/n bei außerordentlicher Dringlichkeit einen vorläufigen Beschluss in der Sache auch ohne vorheriges ordentliches Verfahren fassen.

**(10.2)** Der vorläufige Beschluss ist innerhalb von vier Wochen in einem ordentlichen Verfahren zu bestätigen; oder er tritt außer Kraft.

## **§11 EINLADUNG**

**(11.1)** Der/die Sprecher/in des Schiedsgerichtes bestimmt den Ort und die Zeit der mündlichen Verhandlung.

**(11.2)** Die Einladung zur mündlichen Verhandlung muss spätestens drei Wochen vor dem Verhandlungstermin an die Anschrift der Verfahrensbeteiligten zugestellt sein. Eine Fristverkürzung bedarf der Zustimmung von Antragsteller/in und Antragsgegner/in. Die Einladung ergeht schriftlich und muss enthalten:

- Ort und Zeit der Verhandlung
- die Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes
- eine Bundesschiedsordnung in aktueller Fassung

Bleibt eine der streitenden Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt einer mündlichen Verhandlung fern, kann ohne sie verhandelt werden. Bei einem entschuldigtem Fernbleiben wird einmalig ein neuer Termin festgelegt.

## **§12 VERHANDLUNG**

**(12.1)** Die Schiedsrichter/innen entscheiden, ob ein Verfahren schriftlich nach Aktenlage oder mündlich erfolgen soll.

**(12.2)** Das Schiedsgericht ist bei Anwesenheit aller seiner fünf Schiedsrichter/innen verhandlungs- bzw. beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit seiner Mitglieder in nicht-öffentlicher Beratung offen durch Handaufheben. Es muss ein Abschlussprotokoll angelegt werden.

## **§13 PARTEIÖFFENTLICHKEIT DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

**(13.1)** Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Parteiöffentlichkeit kann vom Schiedsgericht auf Antrag eines/einer Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen werden. Das Schiedsgericht kann ebenso einzelne Besucher/innen von der mündlichen Verhandlung ausschließen, wenn deren Anwesenheit die Sachverhaltsfeststellung beeinträchtigen könnte. Von der Verhandlung können Besucher/innen auch ausgeschlossen werden, wenn sie in diese eingreifen oder deren Ablauf auf andere Weise stören. Tagt das Schiedsgericht in geschlossener Sitzung sind auch die Verfahrensbeteiligten und deren Beistände zur Wahrung des Vertrauensschutzes verpflichtet.

## **§14 ABLAUF DER VERHANDLUNG**

**(14.1)** Die mündliche Verhandlung wird von dem/der Sprecher/in des Schiedsgerichts geleitet. Dieser/diese kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Schiedsrichter/innen einem/einer dieser Schiedsrichter/innen übertragen. Einer/eine der gewählten Schiedsrichter/innen übernimmt das Protokoll.

**(14.2)** Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Es folgt die Darlegung des wesentlichen Akteninhaltes durch die Schiedsrichter/innen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge vorzutragen und zu begründen.

**(14.3)** Bei widersprechendem Sachvortrag erhebt das Schiedsgericht Beweis. Es kann weitere Personen bzw. Unterlagen zur Sachverhaltsklärung in der mündlichen Verhandlung hinzuziehen. Über Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme entscheidet das Schiedsgericht nach eigenem

Ermessen. Vor Schluss der Beweisaufnahme wird den streitenden Parteien und den weiteren Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einer Stellungnahme gegeben. Das Schiedsgericht entscheidet über den Schluss der Beweisaufnahme.

**(14.4)** Es folgt die Erörterung der Sache. Neue Tatsachen und Beweisanträge sind jetzt nur noch durch Dringlichkeitsantrag zulässig.

**(14.5)** Nachdem das Schiedsgericht die Erörterung für beendet erklärt hat, haben alle Beteiligten das Recht zu Schlusserklärungen. In den Schlusserklärungen können die Anträge präzisiert werden. Der/die Antragsgegner/in, hat das Recht auf das letzte Wort.

**(14.6)** Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Alle Beteiligten können verlangen, dass einzelne Äußerungen wörtlich protokolliert werden. Das Protokoll ist von allen Angehörigen des Schiedsgerichtes zu unterschreiben und den Sprecher/innen der streitenden Parteien innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

**(14.7)** Der Schiedsspruch und der Abschluss des Schiedsverfahrens können, wenn für das Schiedsgericht weiterer Verhandlungs- und Klärungsbedarf besteht, auf die folgende Sitzung vertagt werden, sofern davon der Antrag in seinem Inhalt nicht beeinträchtigt wird.

**(14.8)** Bis zum endgültigen Abschluss des Schiedsverfahrens dürfen die Mitglieder des Schiedsgerichtes sich außerhalb des Schiedsgerichtes nur zum formellen Verfahrensstand äußern.

## **§15 SCHIEDSSPRUCH**

**(15.1)** Dem Schiedsspruch des Schiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zu Grunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten. Der Schiedsspruch ist insbesondere an die Antragstellung gebunden und darf sich nur auf das dem Schiedsverfahren zu Grunde liegende Material und die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung zu gründen.

**(15.2)** Der Schiedsspruch des Schiedsgerichtes erfolgt in geschlossener Sitzung mit einfacher Mehrheit.

- Im Falle einer mündlichen Verhandlung wird die Entscheidung im Anschluss an die Beratung nach der Verhandlung den Beteiligten mündlich bekannt gegeben
- Im Falle einer Entscheidung nach Aktenlage erfolgt nur die schriftliche Ausfertigung.

**(15.3)** Die Entscheidung ist in beiden Fällen schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist von allen Angehörigen des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Sprecher/innen der streitenden Parteien und dem Bundesvorstand innerhalb von 4 Wochen zusammen mit dem Protokoll zuzustellen.

**(15.4)** Das Schiedsgericht muss eine der folgenden Entscheidungen treffen:

**(15.4.1)** Bei Gebietsverbänden und Parteiorganen:

- die Anordnung, eine bestimmte Maßnahme innerhalb der gesetzten Fristen zu treffen;
- die Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern; in diesem Fall kann das Schiedsgericht auf Vorschlag der nicht Amtes enthobenen Mitglieder des betroffenen Parteiorgans ein oder mehrere Mitglieder mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur unverzüglich satzungsgemäß einzuleitenden Neuwahl beauftragen;
- Maßnahmen zur Änderung fordern;

- die Anordnung, eine Handlung mit dem Ziel durchzuführen, den entstandenen Schaden zu minimieren;
- Einstellung des Verfahrens.

**(15.4.2)** Bei einzelnen Mitgliedern:

- Enthebung von einem Parteiamt;
- Feststellung, dass sich die vom Antrag betroffene Partei eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat;
- die Anordnung, eine Handlung mit dem Ziel durchzuführen, den entstandenen Schaden zu minimieren;
- Einstellung des Verfahrens.

**(15.4.3)** Bei Anfechtung von Wahlen:

- Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der durchgeführten Wahlen;
- das zuständige Parteiorgan zu beauftragen, unverzüglich satzungsgemäß Neuwahlen einzuleiten. Ist das zuständige Parteiorgan in seiner Gesamtheit von der Anfechtung betroffen, ist nach § 15.4.1-2.Punkt (Schiedsordnung) zu verfahren.

**(15.4.4)** Bei Ausschlussverfahren:

- der Antrag auf Ausschluss ist unberechtigt;
- der Antrag auf Ausschluss ist berechtigt, falls die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Parteiengesetz erfüllt sind; die Mitgliedsrechte des/der Antragsgegner/in ruhen für einen festzulegenden Zeitraum;
- der Antrag auf Ausschluss ist berechtigt; der/die Antragsgegner/in wird ausgeschlossen;
- Einstellung des Schiedsverfahrens, falls eine der streitenden Parteien zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten ist.

**(15.5)** Werden Anordnungen des Schiedsgerichts nicht eingehalten, so kann das Schiedsgericht das Ruhen der Amtsrechte von Mitgliedern des/der Antragsgegner/in verhängen und nach § 15.4.1-2.Punkt (Schiedsordnung) verfahren.

**(15.6)** Gegenüber ihren Wahlgremien sind die Schiedsgerichte berichtspflichtig. Das Schiedsgericht entscheidet in eigener Verantwortung über seine Öffentlichkeitsarbeit.

## **§16 WIEDERAUFNAHME**

**(16.1)** Das Schiedsgericht kann die Verhandlung eines abgeschlossenen Verfahrens auf Antrag eines vormaligen Verfahrensbeteiligten wieder aufnehmen, wenn Tatsachen vorgebracht werden, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht bekannt waren und geeignet scheinen, möglicherweise einen anderen Schiedsspruch zu begründen. Verfahren, die ohne Beschlussfassung durch Rücknahme des Antrages beendet worden waren, können nicht wieder aufgenommen werden.

**(16.2)** Nach Eingang des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens prüft das Schiedsgericht, ob die Voraussetzungen der Wiederaufnahme gegeben sind.

**(16.3)** Wird das Wiederaufnahmeverfahren eröffnet, gelten die Regeln des ordentlichen Schiedsverfahrens einschließlich der Rechtsmittel.

### **§17 GEBÜHREN DES VERFAHRENS**

**(17.1)** Verfahren vor dem Schiedsgericht sind frei von Gebühren.

**(17.2)** Die materiellen und finanziellen Mittel für die Tätigkeit des Schiedsgerichts sind von den jeweiligen Gliederungsverbänden der Partei: SG - NRW in den Finanzplänen vorzuhalten und bei Bedarf bereitzustellen.

**(17.3)** Den Verfahrensbeteiligten werden anfallende Kosten nicht ersetzt.

### **§18 WIDERSPRUCH BZW. RECHTSWEG**

**(18.1)** Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist innerhalb der Partei abschließend. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist der Rechtsweg vor die staatlichen Gerichte im Rahmen des staatlichen Rechtes zulässig.

### **§19 SCHLUSSBESTIMMUNG**

**(19.1)** Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung der Partei SG - NRW und kann nur mit einer 2/3 Mehrheit des Parteitages geändert werden. Die Änderung bedarf der Bestätigung einer Urabstimmung.

**(9.2)** Eine Behinderung des Schiedsgerichts ist ein schwerer Verstoß gegen die Satzung.